

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Philosophenweg 13 · 63619 Bad Orb

An den Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Bad Orb

Bad Orb, den 04.06.2021

Antrag für die nächste der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ausschreibung zur Projektentwicklung des Baugebietes „Leimenkaute/Tiefental“ wird aufgehoben, da die Ergebnisse den vertretbaren finanziellen Rahmen sprengen und es für die Ausschreibung keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gab.

Der Magistrat wird beauftragt, Richtlinien über die Ausweisung von Baugelände aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Diese Richtlinien sollen folgende Inhalte haben:

- Die Stadt Bad Orb muss Eigentümerin der Flächen sein, die als Neubaugebiet geplant werden
- Die Stadt Bad Orb kauft die Fläche entsprechend von den Grundstückseigentümern an
- Sollte der/die Grundstückseigentümer/in vorhaben, selbst auf einem noch zu vermessenden Grundstück, bauen zu wollen, so kann der/die Grundstückseigentümer/in nach Vermessung und Erschließung eine Fläche zzgl. Vermessungs- und Erschließungskosten zurückkaufen
- Die Grundstücke werden von der Stadt Bad Orb mit einer Bauverpflichtung verkauft. Innerhalb von 5 Jahren muss ein bezugsfertiges Wohnhaus erstellt werden

Begründung:

Aus Verantwortung für eine soziale und städtebauliche sinnvolle Bau- und Bodenpolitik ist es immens wichtig, Richtlinien über die Ausweisung von Baugelände auszuweisen.

Wenn die Stadt Bad Orb Eigentümerin der Grundstücke ist, die in Folge als Bauland geplant und ausgewiesen werden, ist gewährleistet, dass interessierte BürgerInnen kostengünstig Bauland erwerben können.

Es kann dadurch nicht zu Grundstücksspekulationen kommen, die zur Folge haben, dass Bauland überteuert verkauft wird, oder dass Bauland über Jahre brach liegt.

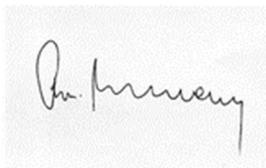
Ein Neubaugebiet, das einheitlich der Stadt gehört und dann an Bauinteressenten mit einer Auflage, innerhalb von 5 Jahren ein bezugsfertiges Haus zu bauen, verkauft wird, hat den Vorteil, dass das Gebiet zeitnah bebaut wird und dass keine Baulücken entstehen. Gerade Baulücken resultieren meist daraus, dass Grundstücke zum Zweck von Grundstücksspekulationen nicht verkauft oder nicht zeitnah bebaut werden.

Die Möglichkeiten zur Erweiterung der Bebauung haben Grenzen. Das bedeutet, dass mit den wenigen Flächen, auf denen eine Bebauung ermöglicht werden kann, sehr sorgsam umgegangen werden muss. Der Sinn und Zweck von Neubaugebietsflächen kann nicht sein, privaten Grundstückseigentümern zu Wertsteigerungen zu verhelfen. Das Interesse sollte darin bestehen, Baugrundstückes zu erschwinglichen Preisen erwerben zu können.

Zudem kann ein soziales Punktesystem erstellt und angewendet werden, wenn die Stadt Eigentümerin der Grundstücke ist. Dieses soziale Punktesystem hat den Vorteil, dass gerade junge Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben wird, bezahlbares Bauland zu erwerben.

Wenn die Stadt Eigentümerin der Grundstücke ist, besteht hinsichtlich der Erschließung und der Planung mehr Sicherheit. Überschüsse aus dem Verkauf der Grundstücke können generiert werden und z.B. in den Bau einer Kindertagesstätte investiert werden, da durch eine gesunde Planung, Erlöse aus den Grundstücken kalkuliert werden können. Folgerichtig ist es nicht von Nöten, einen teuren Projektentwickler zu beauftragen, sondern die Planung eines Baugebiets in städtischer Hand kann durch ein Planungsbüro, im Anschluss mit einem Büro für die Planung der Erschließung und in Eigenregie erfolgen. Das spart Kosten, die wiederum in die Infrastruktur investiert werden können.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Ralf Meinerzag